



BEKANNTMACHUNG

Kupferstadt Stolberg (Rhld.)

Der Bürgermeister

Stolberg, 22.10.2024

Tagesordnung

Sitzung des Rates der Kupferstadt Stolberg

Sitzungstermin: Dienstag, 05.11.2024,
18:30 Uhr

Raum, Ort: Jugendheim Münsterbusch,
Rotdornweg 2, 52223 Stolberg

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der form- und fristgerechten Ladung sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 27 Absatz 2 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Kupferstadt Stolberg (Rhld.)
3. Beschlussfassung über die Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde (längstens 30 Minuten)
5. Umbesetzung in Ausschüssen und wirtschaftlichen Unternehmungen
 - 5.1. Umbesetzung im Ausschuss für Klimaschutz, Mobilität und Energie;
hier: Antrag der Fraktion Dein Stolberg vom 10.10.2024
 - 5.2. Umbesetzung im Senioren- und Inklusionsbeirat (SIB); hier: Antrag des Katholischen Vereins für soziale Dienste in Stolberg e.V. (SKM) vom 01.10.2024
 - 5.3. Bestellung eines stellvertretenden stimmberechtigten Mitgliedes im Kinder- und Jugendausschuss;
hier: Antrag des Katholischen Vereins für soziale Dienste in Stolberg e.V. (SKM) vom 01.10.2024
6. Terminplan für die Sitzungen des XVIII. Rates der Kupferstadt Stolberg und seiner Fachausschüsse; hier: Sitzungsjahr 2025
7. Änderung der Gesellschaftsverträge betreffend die Rechnungslegungs- und Prüfungsvorschriften der Stolberger Stadtentwicklungsgesellschaft mbH, der Kupferstädter Bau- und Projektmanagement GmbH, der Seniorenwohn- und Sozialzentrum Betriebsführungs-Gesellschaft mbH, der Stolberger Fabrikverkauf Infrastruktur GmbH, der Stolberger Bauland GmbH, der Zentrum für industrieorientierte Dienstleistungen (DLZ) Stolberg Gesellschaft mit beschränkter Haftung, der Camp Astrid GmbH & Co. KG sowie der Camp Astrid Verwaltungs GmbH
8. regio iT GmbH: Sammelbeschluss zur Änderung der Gesellschaftsverträge der Tochter-/Beteiligungsunternehmen sowie der regio iT GmbH selbst gemäß § 108 Abs. 1 Nr. 8 sowie § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW
9. Überplanmäßige Haushaltsmittel im Bereich Zentrale Dienste / Bürgerservice
hier: Genehmigung zur Bereitstellung von überplanmäßigen Finanzmitteln für das HH-Jahr 2024.
10. Neuausrichtung und Umfirmierung der Stolberger Fabrikverkauf Infrastruktur GmbH
11. Neubau Feuerwehrhaus Vicht
12. Verpachtung Burggastronomie - Verpachtungs- und Ausschreibungskonzept
13. Verzicht auf die Rückzahlung des freiwilligen Festbetrags der Stadt Stolberg für die Offene Ganztagsbetreuung zugunsten weiterer Betreuungsplätze
14. Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln zur Finanzierung des Schülerspezialverkehrs der Kupferstadt Stolberg.
15. Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln für die Auszahlung des Festbetrages an die OGS-Träger der Stolberger Grundschulen
16. Arbeitsgemeinschaft nach §78 SGB VIII;
hier: Information der Verwaltung zur Fortschreibung der Geschäftsordnung

17. Fremdreinigung in 80 Gebäuden der Kupferstadt Stolberg; hier: Bereitstellung von überplanmäßigen Finanzmitteln
18. Großtagespflege Mausbach
hier: Genehmigung einer dringlichen Entscheidung gem. §60 Abs. 2 Satz 1 GO NRW - Bereitstellung einer über-planmäßigen VE für die Durchführung der Leistungen bei der Maßnahme "Großtagespflege Mausbach"
19. Neubau Rathaus; hier: Antrag der Koalition auf kontinuierliche Information
20. Innenstadtentwicklung
21. Zincoli; hier: Antrag der Koalition auf kontinuierliche Information
22. Mündlicher Bericht aus der Vertretung der Kupferstadt in Unternehmen und Einrichtungen
23. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates; Mitteilungen

Nichtöffentliche Sitzung:

1. Personalangelegenheit Feuerwehr
Vorlage wird nachgereicht.
2. regio iT GmbH: Gesellschaftsrechtliche Beteiligung der regio iT GmbH an der Telecomputer GmbH
3. RURENERGIE GmbH; hier: Beteiligung an dem Windpark Zülpich-Rövenich
4. RURENERGIE GmbH
hier: Beteiligung an der REA Windpark Indebo-
gen GmbH & Co. KG
Siehe HA 05.11.2024 TOP N 4
5. Änderung der Gesellschaftsverträge der regioIT und deren Beteiligungen
6. Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss 2024-2026 der Kupferstädter Bau- und Projektmanagement GmbH
7. Mündlicher Bericht aus der Vertretung der Kupferstadt in Unternehmen und Einrichtungen
8. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates; Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen

Patrick Haas
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Geplante Festsetzung des Wasserschutzgebiets für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Wehebachtalsperre der WAG Wassergewinnungs- und Aufbereitungsgesellschaft Nordeifel mbH als Wasserwerksbetreiber

Die Bezirksregierung Köln beabsichtigt, im Interesse des Gewässerschutzes die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Einzugsgebiet der Wassergewinnungs und –aufbereitungsgesellschaft Nordeifel mbH und den Stadtwerke Düren GmbH (SWD) aus der Wehebachtalsperre des Wasserverbands Eifel-Rur (WVER) festzusetzen.

Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich im Gebiet der Stadt Stolberg auf Teile der Gemarkungen Gresse-
nich und Zweifall, im Gebiet der Gemeinde Hürtgen-
wald auf Teile der Gemarkungen Gey, Großhau,
Kleinhau, Hürtgen, und Vossenack, sowie im Gebiet
der Gemeinde Langerwehe auf Teile der Gemarkung
Merode.

Das Wasserschutzgebiet der Wehebachtalsperre wurde von innen nach außen in folgende Zonen gegliedert: In die engste Zone (Fassungsbereich, Zone I), die engere Zone (Zone II A – innerer Bereich und Zone II B – äußerer Bereich) und die weitere Zone (Zone III). Die Abgrenzung kann der beigefügten Übersichtskarte entnommen werden. Rechtsgrundlagen sind

- § 51 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

- § 35 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559),

- Maßgebliche technische Richtlinie für die Festsetzung von Trinkwasserschutzgebieten ist das Regelwerk des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW), hier die Arbeitsblätter W 101, W 102 und W 103

Für den Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung mit den Anlagen, der Übersichtskarte und der Schutzgebietskarte, dem Erläuterungsbericht und dem Gutachten aus denen sich Art und Umfang des geplanten Wasserschutzgebietes ergeben, ist gemäß § 113 LWG i.V.m. § 73 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 für die Dauer eines Monats eine Auslegung zur Einsichtnahme vorgeschrieben.

Die Unterlagen können in der Zeit vom **Mittwoch, den 06.11.2024 bis zum Donnerstag, den 05.12.2024** einschließlich bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-8, 50667 Köln während der Dienstzeiten und nach vorheriger telefonischer Vereinbarung eines Termins (0221 147 3502) eingesehen werden.

Bei der Stadt Stolberg, Zweifaller Straße 277, 52222 Stolberg, 2. Etage bei der Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt kann innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten: Montags bis freitags 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie donnerstags zusätzlich 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr nach Vereinbarung eines Termins unter Stadtentwicklung@stolberg.de Einsicht genommen werden.

BEKANNTMACHUNG

Zudem kann bei der Gemeinde Langerwehe, Schönthaler Straße 4, 52379 Langerwehe, Frau Gries, 1. Etage, Zimmer 123, innerhalb der Öffnungszeiten und nach vorheriger telefonischer Vereinbarung eines Termins Einsicht genommen werden.

Außerdem kann bei der Gemeinde Hürtgenwald, August-Scholl-Straße 5, 52393 Hürtgenwald, Raum 110, Frau Marx, innerhalb der Öffnungszeiten Mo. bis Mi.: 8.30 bis 12.30 Uhr, Do.: 08.30 bis 12.30 und 14.00 bis 18.00 Uhr sowie Fr.: 08.30 bis 12.30 Uhr Einsicht genommen werden. Vorherige Terminabstimmung zur Vermeidung von Wartezeiten wird erbeten.

Gemäß § 27a VwVfG NRW werden die Unterlagen parallel, d.h. ab Beginn der Offenlage auch auf den Internetseiten der Stadt Stolberg sowie der Gemeinden Langerwehe und Hürtgenwald und auf folgender Internetseite der Bezirksregierung Köln zugänglich gemacht:

<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/bekanntmachungen>

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG NRW bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Internetveröffentlichung, d.h. bis einschließlich **18.12.2024**, schriftlich bei der Stadtverwaltung Stolberg, Zweifaller Straße 277, 52222 Stolberg oder der Gemeinde Langerwehe Schönthaler Straße 4, 52379 Langerwehe oder der Gemeinde Hürtgenwald, August Scholl-Scholl-Straße 5, 52393 Hürtgenwald oder bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2 - 8, 50667 Köln Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind jeweils mit vollständigem Namen und der vollen leserlichen Anschrift zu richten.

Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für das Festsetzungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen Entscheidungen nach § 74 VwVfG NRW einzulegen, können nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG NRW innerhalb der vorgenannten Frist, d.h. bis zum 18.12.2024 einschließlich, Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

Kosten, die bspw. durch die Erhebung von Einwendungen oder eine Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Internetveröffentlichung bei der für das Verfahren zuständigen Bezirksregierung Köln angefordert bzw. eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsfrist von dem Zeitpunkt der Übermittlung angeforderter Informationen bzw. der Beantwortung gestellter Fragen unberührt bleibt.

Bezirksregierung Köln
54.1.11.4-(1.8)-28
Köln, den 07.10.2024
Im Auftrag
gez. Wenge

Bekanntmachung vom 15.10.2024 gem. § 2 (1) BauGB über die Aufstellung, bzw. öffentliche Auslegung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB des Bebauungsplanes Nr. 14, 3. vereinfachte Änderung „Liester/Teil III – Prämienstraße/Ardennenstraße“ in der Stadtteile Münsterbusch und Büsbach.

Der Rat der Kupferstadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 01.10.2024 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 14, 3. vereinfachte Änderung „Liester/Teil III – Prämienstraße/Ardennenstraße“ gefasst.

Auf einstimmige Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt und des Haupt- und Finanzausschusses beschloss der Rat dabei einstimmige wie folgt:

„Der Rat beschließt,

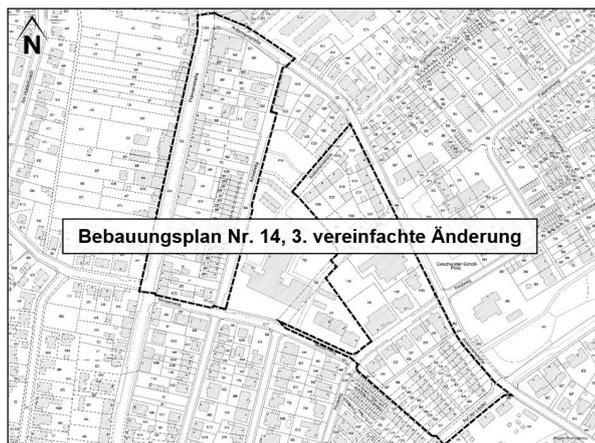
- die Aufstellung der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 „Liester/Teil III – Prämienstraße/Ardennenstraße“ für das im Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet gem. § 2 (1) BauGB.
- den Offenlagebeschluss gem. § 3 (2) BauGB.“

Die Bekanntmachung der Beschlüsse wird angeordnet und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die städtebauliche Zielsetzung des vorliegenden Bebauungsplanentwurfes ist es, Rechtsgrundlagen des Bebauungsplans Nr. 14 zu aktualisieren, um die Berechnung eines Staffelgeschosses gemäß der neuen Bauordnung zu ermöglichen. Da durch die 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 lediglich die Rechtsgrundlage des ursprünglichen Bebauungsplans an den aktuellen Rechtsstand angepasst wird, gilt für alle baulichen Maßnahmen und Festsetzungen im Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung weiterhin der ursprüngliche Bebauungsplan Nr. 14. Weitere Informationen sind in den Unterlagen nachzulesen, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung ausgelegt werden.

Die genaue Lage und die Umgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gehen aus dem beigefügten Kartenausschnitt hervor. Die genaue katastermäßige Umgrenzung des Bebauungsplanes wird durch diesen selbst festgesetzt (hier: Gemarkung Stolberg, Flur 71, Flurstücke 8, 9, 10, 16, 17, 251, 254, 255, 256, 268, 269, 275, 289, 620, 621, 730, 781, 782, 791, 793, 795 (tlw.), 832, 833, 839, 840, 882, 885, 898, 899, 902, 903, 904, 905, 906, 912, 934 (tlw.), 936, 941, 942, 958, 959, 964, 980, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 995 (tlw.), 1013, 1058, 1072, 1103 und 1104 im westlichen Geltungsbereich und Gemarkung Stolberg, Flur 71, Flurstücke 424, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 441, 442, 994, 444, 457, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 575, 576, 577, 578, 579, 729, 1018, 1020 (tlw.), 1031, 1032, 1033, 1034, 1035, 1036, 1037, 1038, 1039, 1040,

1105, 1106, 1107, 1108 im östlichen Geltungsbe-
reich.



© Katasteramt der StädteRegion Aachen / 749 / 2003

Die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Es gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 (2) und (3) Satz 1 BauGB. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB, die Erstellung eines Umweltberichtes gem. § 2a BauGB, die Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10 (4) BauGB wird verzichtet. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung entfällt. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass dem Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Hindernisse im Sinne des § 44 BNatSchG 2010 (Schädigungs- und Störungsverbote) entgegenstehen. Die geprüften geschützten Arten sind von der Planung nicht betroffen.

Die Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr.14, 3. vereinfachte Änderung „Liester/Teil III – Prämienstraße/Ardennenstraße“ inkl. der Begründung und des Protokolls einer Artenschutzprüfung (ASP) findet in der Zeit vom 30.10.2024 bis einschließlich 06.12.2024 statt.

Die genannte Planung sowie die Bekanntmachung können jederzeit bis zum Ende der Veröffentlichungsfrist unter www.stolberg.de/beteiligung eingesehen werden. Zusätzlich hängt die Planung öffentlich und leicht zugänglich zu jedermanns Einsicht im Foyer der Zweifaller Straße 277, 52224 Stolberg zu den allgemeinen Öffnungszeiten aus:

Montag/Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag/Mittwoch von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00
Uhr bis 17:30 Uhr

Während der oben genannten Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planung bei der Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt (61.1) insbesondere schriftlich, zur Niederschrift, über das Beteiligungsportal www.stolberg.de/beteiligung (siehe QR-Code) oder per Email an stadtentwicklung@stolberg.de abgegeben werden. Stellungnahmen sind bevorzugt digital einzureichen.



Gemäß § 3 (2) i.V.m. § 4a (6) BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftenlisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Die o.g. Planung sowie die Bekanntmachung können zusätzlich auf der Internetseite der Kupferstadt Stolberg unter www.stolberg.de unter der Rubrik „Bauen & Planen“ unter dem Punkt „Stadtentwicklung“, „Bürgerbeteiligung“, „Öffentlichkeitsbeteiligung in der Bauleitplanung“ eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass in dem o.g. Bauleitplanverfahren Daten von natürlichen und juristischen Personen erhoben, verarbeitet und dauerhaft gespeichert sowie einem bestimmten Personenkreis zur Information zur Verfügung gestellt werden können. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der städtischen Internetseite www.stolberg.de unter der Rubrik „Bauen & Planen“, „Stadtentwicklung“ unter dem Punkt „Bürgerbeteiligung“, „Öffentlichkeitsbeteiligung in der Bauleitplanung“.

Stolberg (Rhld.), den 15.10.2024

i.A. Ralf Glantschnig
Kämmerer

BEKANNTMACHUNG

Die Meldebehörde darf nach § 44 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) an Personen, die nicht Betroffene sind, Auskünfte aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften einzelner, bestimmter Einwohner erteilen

Widerspruchsrecht oder Einwilligung nach § 50 Bundesmeldegesetz (BMG)

Sie darf nach § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden.

den und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Bezüglich der Datenweitergabe nach § 50 Abs. 1 BMG steht den Betroffenen das Widerspruchsrecht nach § 50 Abs. 5 BMG zu.

Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft können Widerspruch gegen die Weitergabe der Daten erheben, wenn Familienmitglieder nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden § 42 Abs. 3 BMG.

Der Datenweitergabe an die Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial gem. § 58 c Abs. 1 Soldatengesetz (nur an im Folgejahr volljährig werdende Personen) kann nach § 36 Abs. 2 BMG widersprochen werden.

Gegen die Weitergabe von Daten nach § 50 Abs. 2 BMG an parlamentarische oder kommunale Vertretungskörperschaften, Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen sowie nach § 50 Abs. 3 BMG an Adressbuchverlage, können die Betroffenen ebenfalls widersprechen

Betroffene sind Personen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind.

Der Widerspruch oder die Einwilligung ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Kupferstadt Stolberg, 10.3 Bürgerservice, Rathausstr. 11-13, 52222 (Rhld.) zu erklären.

Der entsprechende Vordruck steht Ihnen auf der städt. Homepage (www.stolberg.de) als pdf.-Datei zum Download zur Verfügung.

Widerspruch oder Einwilligung gelten solange, als sie vom Betroffenen nicht durch Erklärung gegenüber der Meldebehörde zurückgenommen werden. Kosten entstehen in diesen Fällen nicht.

Stolberg (Rhld.), den 21.10.2024

Patrick Haas
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 der Kupferstadt Stolberg (Rhld.)

Aufgrund des § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV.NRW. S. 136), wird nachstehender Beschluss des Rates der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) vom 01.10.2024 öffentlich bekannt gemacht:

1. Der Rat der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) nimmt das vom Rechnungsprüfungsausschuss in seiner schriftlichen Stellungnahme vom 19.09.2024 zusammengefasste Ergebnis über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum Stichtag 31.12.2022 einmütig zur Kenntnis.
2. Auf der Grundlage dieser schriftlichen Stellungnahme zur Prüfung des Jahresabschlusses der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) für das Haushaltsjahr 2022 und unter Einbeziehung des Prüfungsberichtes des Amtes für Prüfung und Beratung vom 22.08.2024 stellt der Rat der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) den vom Rechnungsprüfungsausschuss in der Sitzung vom 19.09.2024 abschließend beratenen und ohne Einwendungen gebilligten Jahresabschluss zum Stichtag 31.12.2022 in der Fassung vom 02.07.2024 mit einer Bilanzsumme von 553.021.871,60 € und einem Jahresüberschuss von 23.867.612,22 € einschließlich der gesetzlichen Anlagen gemäß § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NRW fest.
3. Der Rat beschließt einstimmig gem. § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW den Jahresüberschuss aus dem Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 23.867.612,22 € der Ausgleichsrücklage zuzuführen.
4. Die Ratsmitglieder beschließen einstimmig, dem Bürgermeister gem. § 96 Abs. 1 GO NRW die Entlastung für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilen.

Der vom Rat der Kupferstadt Stolberg festgestellte Jahresabschluss zum Stichtag 31.12.2022 wird mit seinen Anlagen hiermit gem. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht und ist nach Satz 1 dieser Vorschrift dem Städteregionsrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 18.10.2024 entsprechend angezeigt worden.

Der Jahresabschluss 2022 schließt mit folgenden wesentlichen Ergebnissen zum Stichtag 31.12.2022 ab:

Gesamtergebnisrechnung	23.867.612,22 €
Gesamtfinanzrechnung	18.733.981,80 €
Eigenkapital	110.327.112,88 €

Die Schlussbilanz zum Stichtag 31.12.2022 stellt sich wie folgt dar:

Aktiva		31.12.2021	31.12.2022
0.	Aufwendungen für den Erhalt der gemeindlichen Leistungsfähigkeit	6.116.297,91 €	9.790.676,91 €
1.	Anlagevermögen	458.212.544,42 €	471.253.798,76 €
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	327.592,38 €	407.356,10 €
1.2	Sachanlagen	430.450.123,07 €	441.554.722,42 €
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	50.626.648,51 €	49.898.137,54 €
1.2.1.1	Grünflächen	29.496.732,97 €	28.277.110,07 €
1.2.1.2	Ackerland	130.677,72 €	133.125,27 €
1.2.1.3	Wald, Forsten	16.113.918,00 €	16.854.621,91 €
1.2.1.4	Sonstige unbebaute Grundstücke	4.885.319,82 €	4.633.280,29 €
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	124.705.947,85 €	130.243.149,75 €
1.2.2.1	Kinder- und Jugendeinrichtungen	17.951.138,31 €	23.765.300,16 €
1.2.2.2	Schulen	68.711.497,08 €	67.125.909,10 €
1.2.2.3	Wohnbauten	4.615.429,20 €	4.686.984,06 €
1.2.2.4	Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	33.427.883,26 €	34.664.956,43 €
1.2.3	Infrastrukturvermögen	208.375.595,40 €	209.579.845,06 €
1.2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	30.446.792,48 €	30.435.722,55 €
1.2.3.2	Brücken und Tunnel	10.159.093,19 €	9.969.124,14 €
1.2.3.3	Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	- €	- €
1.2.3.4	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	99.236.930,40 €	98.744.386,00 €
1.2.3.5	Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	57.532.271,75 €	59.822.388,71 €
1.2.3.6	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	11.000.507,58 €	10.608.223,66 €
1.2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	3.256.934,67 €	3.188.013,78 €
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	809.767,11 €	809.767,11 €
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	8.169.249,04 €	8.058.356,02 €
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.084.102,19 €	5.649.815,39 €
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	29.421.878,30 €	34.127.637,77 €
1.3	Finanzanlagen	27.434.828,97 €	29.291.720,24 €
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	258.231,20 €	2.103.231,20 €
1.3.2	Beteiligungen	26.990.024,79 €	26.941.335,15 €
1.3.3	Sondervermögen	- €	- €
1.3.4	Wertpapiere des Anlagevermögens	147.159,38 €	218.107,67 €
1.3.5	Ausleihungen	39.413,60 €	29.046,22 €
1.3.5.1	an verbundene Unternehmen	- €	- €
1.3.5.2	an Beteiligungen	- €	- €
1.3.5.3	an Sondervermögen	- €	- €
1.3.5.4	Sonstige Ausleihungen	39.413,60 €	29.046,22 €
2.	Umlaufvermögen	60.162.304,42 €	69.343.095,84 €
2.1	Vorräte	804.943,18 €	794.305,42 €
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	217.273,70 €	206.635,94 €
2.1.2	Geleistete Anzahlungen	- €	- €
2.1.3	Zur Veräußerung bestimmte Grundstücke	587.669,48 €	587.669,48 €
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	32.168.456,70 €	49.814.808,62 €
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	27.287.532,58 €	45.593.729,96 €
2.2.1.1	Gebühren	2.511.388,00 €	1.949.955,44 €
2.2.1.2	Beiträge	458.302,23 €	244.172,33 €
2.2.1.3	Steuern	7.662.256,55 €	19.678.128,18 €
2.2.1.4	Forderungen aus Transferleistungen	5.337.686,79 €	7.230.328,82 €
2.2.1.5	sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	11.317.899,01 €	16.491.145,19 €
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen	2.639.280,03 €	2.908.571,28 €
2.2.2.1	gegenüber dem privaten Bereich	648.743,00 €	428.222,50 €
2.2.2.2	gegenüber dem öffentlichen Bereich	- €	- €
2.2.2.3	gegen verbundene Unternehmen	12.032,64 €	30.034,76 €
2.2.2.4	gegen Beteiligungen	1.978.504,39 €	2.450.314,02 €
2.2.2.5	gegen Sondervermögen	- €	- €
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	2.241.644,09 €	1.312.507,38 €
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	- €	- €
2.4	Liquide Mittel	27.188.904,54 €	18.733.981,80 €
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	1.405.584,41 €	2.634.300,09 €
SUMME	Summe Aktiva	525.896.731,16 €	553.021.871,60 €

Passiva		31.12.2021	31.12.2022
1.	Eigenkapital	87.201.066,43 €	110.327.112,88 €
1.1	Allgemeine Rücklage	51.948.500,67 €	51.206.934,90 €
1.2	Sonderrücklagen	298.662,16 €	298.662,16 €
1.3	Ausgleichsrücklage	25.074.903,91 €	34.953.903,60 €
1.4	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	9.878.999,69 €	23.867.612,22 €
davon Jahresüberschuss des Haushaltsjahres 2021	9.878.999,69 €	- €
davon Jahresüberschuss des Haushaltsjahres 2022		23.867.612,22 €
2.	Sonderposten	130.949.365,64 €	135.208.304,35 €
2.1	für Zuwendungen	110.790.034,39 €	113.992.702,04 €
2.2	für Beiträge	12.464.724,24 €	13.238.380,60 €
2.3	für den Gebührenaussgleich	3.095.904,63 €	3.513.862,95 €
2.4	Sonstige Sonderposten	4.598.702,38 €	4.463.358,76 €
3.	Rückstellungen	92.471.351,73 €	97.497.729,36 €
3.1	Pensionsrückstellungen	83.458.033,00 €	87.561.007,00 €
3.2	Rückstellungen für Deponien und Altlasten	141.356,25 €	161.146,25 €
3.3	Instandhaltungsrückstellungen	2.036.530,45 €	2.066.948,24 €
3.4	Sonstige Rückstellungen	6.835.432,03 €	7.708.627,87 €
4.	Verbindlichkeiten	201.421.347,23 €	194.472.680,90 €
4.1	Anleihen	- €	- €
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	94.127.457,97 €	102.205.469,11 €
4.2.1	von verbundenen Unternehmen	- €	- €
4.2.2	von Beteiligungen	- €	- €
4.2.3	von Sondervermögen	- €	- €
4.2.4	vom öffentlichen Bereich	- €	- €
4.2.5	von Kreditinstituten	94.127.457,97 €	102.205.469,11 €
4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	88.000.000,09 €	71.000.000,81 €
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich	- €	- €
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.486.291,21 €	4.490.738,67 €
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	242.365,46 €	1.312.292,69 €
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	6.082.155,15 €	4.595.475,95 €
4.8	Erhaltene Anzahlungen	8.483.077,35 €	10.868.703,67 €
5.	Passive Rechnungsabgrenzung	13.853.600,13 €	15.516.044,11 €
SUMME Passiva		525.896.731,16 €	553.021.871,60 €

Der Jahresabschluss 2022 mit Anlagen ist gemäß § 96 Abs. 2 Satz 2 GO NRW öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. Zu diesem Zwecke liegt der Jahresabschluss 2022 der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) mit seinen Anlagen ab sofort zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses bei der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) im Verwaltungsgebäude Frankentalstr. 16, 52222 Stolberg an der Information im Erdgeschoss zu den allgemeinen Dienstzeiten aus.

Darüber hinaus wird der festgestellte Jahresabschluss 2022 mit seinen Anlagen auf der städtischen Internetseite www.stolberg.de unter der Rubrik Verwaltung und Politik – Dienststellen/ Ansprechpartner - Ämter und Abteilungen - Produktbezogenes Investives HHM – A 20.1 zur Einsichtnahme und zum Download bereitgestellt.

Der Rat der Kupferstadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 29.08.2023 festgestellt, dass die Voraussetzungen zur Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Jahr 2022 nach § 116 a Abs. 1 GO NRW vorliegen und daraufhin beschlossen, von der größenabhängigen Befreiung nach § 116 a Abs. 1 GO NRW Gebrauch zu machen und für das Jahr 2022 keinen Gesamtabchluss aufzustellen.

Gem. § 116 a Abs. 3 GO und 117 GO wurde ein Beteiligungsbericht zum Stichtag 31.12.2022 erstellt, über den der Rat am 12.12.2023 einstimmig beschlossen hat.

Kupferstadt Stolberg, den 18.10.2024

i.A. Ralf Glantschnig
Stadtkämmerer



Herausgeber: Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, Telefon 02402/13-0. Verantwortlich für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.); Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice. Bezugsmöglichkeiten: Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice, Frankentalstraße 16, 52222 Stolberg. Einzelexemplare des Amtsblattes können kostenfrei bei der Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice während der Dienststunden abgeholt werden. Das Amtsblatt steht darüber hinaus im Internet auf der Seite www.stolberg.de zum kostenlosen Download bereit. Layout und Druck: Druckerei der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg. Bezugsbedingungen: Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate.